



## Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Verkehrszulassung  
Frongartenstrasse 5  
9001 St.Gallen  
Tel. 058 229 22 22 / info.stva@sg.ch

### Vorläufige Verkehrsberechtigung

(gilt nur für Fahrzeugwechsel, VVV Art. 10b, Wechselschild-Eröffnung nicht möglich)

**Kontrollschild-Nummer** SG \_\_\_\_\_

#### Personalien

Name, Vorname oder Firma \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

AHV-Nummer\* oder UID-Nummer \_\_\_\_\_  
(\*ersichtlich auf der Krankenversicherungskarte)

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

#### einzulösendes Fahrzeug

Marke und Typ \_\_\_\_\_

Fahrgestellnummer (Chassis-Nr.) \_\_\_\_\_

Stammnummer (Nr. 18 im Fahrzeugausweis) \_\_\_\_\_

Die Halterin oder der Halter bestätigt, die folgenden Unterlagen am \_\_\_\_\_ (Datum) dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, welches das obige Kontrollschild ausgegeben hat, per **A-Post** zugestellt zu haben. (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

- elektronischer Versicherungsnachweis gültig ab \_\_\_\_\_ (Datum); direkt elektronisch durch die Versicherung an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt gesandt (Name der Versicherung: \_\_\_\_\_)
- Fahrzeugausweis oder Prüfbericht (Formular 13.20A) für das einzulösende Fahrzeug
- Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll
- Für Fahrzeugausweise mit der Auflage 178 «Halterwechsel verboten» die Löschberechtigung der Auflage 178, welche bei der löschberechtigten Firma / Person anzufordern ist (wird grundsätzlich elektronisch übermittelt)
- Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: EMOTACH/Tacho-Prüfbericht / Konformitätsnachweis (Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV oder auf die Halterin oder den Halter lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion nach Art. 15 Abs. 5 SVAV)

Das wahrheitsgemäss ausgefüllte Formular berechtigt zur vorläufigen Inverkehrsetzung des oben erwähnten Fahrzeugs mit den bisher auf die Halterin oder den Halter zugeteilten Kontrollschildern und muss im Fahrzeug mitgeführt werden. Die Berechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises. Fahrzeuge mit technischen Mängeln dürfen nicht zugelassen werden. Provisorische Immatriculationen (Schilder mit rotem Balken) sowie Export- und Tagesschilder sind von der vorläufigen Zulassung ausgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 2 dieses Schreibens oder auf [www.stva.sg.ch](http://www.stva.sg.ch).

Ort und Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie Seite 2



## **Vorläufige Verkehrsberechtigung**

Vereinfachte Fahrzeugzulassung nach Art. 10b der Verkehrsversicherungsverordnung (SR 741.31; abgekürzt VVV)

### **Kurzbeschreibung**

Um vom Fahrzeugwechsel auf dem Postweg profitieren zu können, stellt die Halterin oder der Halter die erforderlichen Fahrzeugpapiere dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zu. Bis zum Erhalt des neuen Fahrzeugausweises muss die Erklärung (siehe Vorderseite) ausgefüllt und im Fahrzeug mitgeführt werden. Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz und ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises gültig.

### **Versicherungsschutz**

Der Versicherungsnachweis muss gültig sein («gültig ab» Datum beachten). Nachweise, deren Gültigkeitsdatum mehr als 30 Tage zurückliegt, dürfen nicht verwendet werden.

### **Welche Fahrzeuge dürfen in Verkehr gesetzt werden?**

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für schwere und leichte Fahrzeuge und Anhänger unter sich, denen gleichartige Kontrollschilder zugeteilt sind sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt nicht für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge und Anhänger (Schilder mit rotem Balken) oder für Fahrzeuge, die mit Tages- oder Exportausweisen verwendet werden.

### **Zulassungsunterlagen** (siehe Punkt 3 auf der Vorderseite)

Die Unterlagen sind an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zu senden, welches die Kontrollschilder ausgehändigt hat. Bei fehlenden oder unkorrekten Dokumenten werden die eingereichten Unterlagen der Halterin oder dem Halter zurückgesandt. Der definitive Fahrzeugausweis kann erst ausgestellt werden, wenn alle notwendigen Papiere vorliegen. Bis dahin gilt das Fahrzeug als nicht zugelassen.

### **Dringlichkeit / Zulassungsdatum**

Die vollständigen Unterlagen sind per A-Post dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt einzureichen. Massgeblich für die Ausser- und Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels. Ist dieser nicht lesbar, gilt als Zulassungsdatum der Tag vor Erhalt der Unterlagen.

### **Halterwechsel verboten** (z.B. Leasing, Miete, Ersatzfahrzeug, Dritte)

Ein Fahrzeugausweis mit dem Eintrag «Halterwechsel verboten» (Code 178) darf erst umgeschrieben werden, wenn ein von der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) akkreditiertes Unternehmen (z.B. Leasinggesellschaft) die elektronische oder bei Dritten die schriftliche Zustimmung (asa-Löschungsformular ist auf [www.stva.sg.ch](http://www.stva.sg.ch) verfügbar) vorliegt. Gefaxte, fotokopierte oder Löschungsformulare per E-Mail können nicht akzeptiert werden. Fehlt der offizielle Löschantrag, werden die Unterlagen zurückgesandt. Das Fahrzeug gilt als nicht zugelassen.

### **Fahrzeuge mit technischen Mängeln**

Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z.B. Unfallschaden oder bei der Prüfung beanstandet) dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, bis die technische Prüfung bestanden ist.

### **Zustellung der Fahrzeugausweise**

Die Fahrzeugausweise werden der Halterin oder dem Halter zugestellt. Wünschen Sie die Zustellung an eine andere Adresse? Dann vermerken Sie dies bitte auf einer Begleitnotiz und legen Sie ein Rückantwortcouvert bei.